

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Vorab per Fax: 0211-475-2790

Ihr Schreiben vom
19.06.2017

Ihr Zeichen
53.01-100-53.0020/17/1.1

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
KR 10-09.11 IMS / 06.17

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-20
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Regine Becker

Datum
28. Juli 2017

Genehmigungsantrag nach §§ 8, 16 BImSchG zur Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen - 1. Teilgenehmigung zur Baufeldfreimachung, Baufeldeinzäunung, Baustelleneinrichtung sowie Baugrunderkundungen; Antr. Trianel Kraftwerk Krefeld Projektgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung bzw. erhebe folgende Einwendung:

Die Verwirklichung des GuD-Kraftwerkes am geplanten Standort wird kritisch gesehen.

Der noch vorhandene kleine landschaftliche Freiraum zwischen dem Chempark Krefeld-Uerdingen und den Industrieflächen in Duisburg-Friemersheim und Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen ist wertvoll für die Lebensqualität der dort lebenden Menschen sowie für Flora und Fauna. Das Ansinnen hektarweise landwirtschaftlich genutzten Boden durch eine Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung in Anspruch zu nehmen und den ohnehin hohen Flächenverbrauch weiter zu erhöhen, obwohl noch nicht einmal eine Entscheidung für den Bau des Kraftwerkes gefällt wurde, wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

Gegen die Änderung der 1. Teilgenehmigung werden folgende Einwendungen erhoben:

1. Unwirksamkeit des Vorbescheids

Gemäß § 9 Abs. 2 wird der Vorbescheid unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt und kann maximal um weitere zwei Jahre

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



verlängert werden. Diese Vorschrift dient der Sicherstellung, dass das Genehmigungsverfahren nicht infolge tatsächlicher Veränderungen – etwa des Verzichts des Antragstellers auf die Realisierung des Vorhabens – unangemessen hinaus gezögert wird. Dazu tritt das Bedürfnis nach Rechtsklarheit hinsichtlich der Bindungswirkungen des Vorbescheids (vgl. *Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein*, 82. EL Januar 2017, *BlmSchG* § 9 Rn. 82-83).

Eine Verlängerung wird, vor dem Hintergrund der Beschleunigungsfunktion des Vorbescheids und im Zusammenhang mit den übrigen gesetzlichen Fristverlängerungsoptionen gesehen, regelmäßig nur dann in Betracht kommen, wenn der Vorhabensträger den Genehmigungsantrag aus Gründen nicht fristgerecht stellen konnte, die von ihm nicht zu vertreten sind, und wenn die zwischenzeitlich eingetretene Änderung der Verhältnisse eine Verlängerung erforderlich macht (vgl. *Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein*, 82. EL Januar 2017, *BlmSchG* § 9 Rn. 87-88).

Es stellt sich die Frage, ob die von der Genehmigungsbehörde bereits erteilte Fristverlängerung für den Vorbescheid diesen Voraussetzungen entspricht. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass die Genehmigungsbeantragung an „nicht vom Antragsteller zu verantwortenden Gründen“ gescheitert ist.

Der aktuell unmittelbar vor Unwirksamwerden des Vorbescheids eingereichte Antrag für eine Teilgenehmigung, der eben dieses Unwirksamwerden nun dauerhaft verhindern soll, ist aus Sicht der Naturschutzverbände jedenfalls nicht geeignet, dieses Ergebnis zu erzielen.

Nach Angaben des Antragstellers dient die Beantragung der Änderung der ersten Teilgenehmigung ausschließlich dazu, die planungsrechtlichen Grundlagen zu erhalten und zu verfestigen bis ein Baubeschluss gefällt wird. Dies soll nach derzeitiger Lage bis Mitte 2019 erfolgen.

Es ist also auch mehr als vier Jahre nach Erteilung des Vorbescheides völlig unklar, ob der Vorhabenträger sein projektiertes Vorhaben überhaupt zu verwirklichen gedenkt. Ein derartiges Vorgehen lässt eben nicht erkennen, dass der Antragsteller ein ernsthaftes Interesse an der Realisierung des Gesamtprojektes hat. Dass eine derartige Antragstellung die Bindungswirkung des Vorbescheides erhält, ist stark zu bezweifeln - zumal es sich auch lediglich um eine Änderung der zusammen mit dem Vorbescheid bereits erteilten 1. Teilgenehmigung handelt, die vom Vorhabenträger unzutreffend als „Neugenehmigung“ bezeichnet wird.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände widerspricht die Aufrechterhaltung der Bindungswirkung durch einen derartigen „Pro-Forma-Antrag“ Sinn und Zweck des Vorbescheids. Es ist daher von einer bereits eingetretenen Unwirksamkeit des Vorbescheides auszugehen, weil ein die Bindungswirkung des Vorbescheid erhaltender Genehmigungsantrag nicht vor dessen „Unwirksamkeitsfrist“ eingereicht wurde.

Die beantragte Änderung der 1. Teilgenehmigung und alle weiteren Teilgenehmigungen müssen daher erneut unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen dahingehend geprüft werden, ob dem Gesamtprojekt unüberwindliche Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen („vorläufiges Gesamturteil“). Hierbei kann mangels Unwirksamkeit des Vorbescheides

nicht ohne weiteres auf dessen Prognosen zurückgegriffen werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob trotz mittlerweile geänderter Rahmenbedingungen, die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG noch vorliegen. Dies ist mindestens hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit und der sich ungünstig entwickelnden Stickoxidbelastung nach Ansicht der Naturschutzverbände fraglich.

2. Veränderte Rahmenbedingungen / Mindestprüfumfang

2.1. Immissionsprognose nicht mehr aktuell

Es ist weiterhin unklar, ob es (ausreichende) Abnehmer für den produzierten Dampf gibt. Es besteht kein Fernwärmenetz in der Umgebung, an das das Kraftwerk anschließen könnte. Zudem soll die Stromproduktion im Vordergrund stehen, so dass eine kontinuierliche Dampfabgabe nicht gesichert ist. Das Fernwärmenetz der Stadt Krefeld wird von 2 kleineren GuD-Kraftwerken und der MKVA Krefeld gespeist.

Die dem Vorbescheid zugrunde gelegte Annahme, dass vorhandene Kessel der Firma Currenta wegefallen, hat sich nicht bestätigt. Im Gegenteil wurden bei Currenta Kessel erneuert und Kapazitäten erhöht. Weder eine vertragliche Absprache zur Abnahme von Dampf noch eine Abschaltung der Kohlekessel in N 230 ändern daran etwas und sind auch nicht relevant für den hier vorliegenden Antrags auf Teilgenehmigung.

Die Emissionen und Vorbelastung am Standort haben sich auch durch inzwischen erweiterte Produktionsanlagen verändert.

Dadurch ändern sich auch Emissionen und Vorbelastung am Standort. Die Immissionsprognose für das projektierte GuD-Kraftwerk geht von nicht mehr aktuellen Voraussetzungen aus und trifft somit nicht mehr zu.

Da keine genauen Angaben zur Fahrweise und Auskopplung von Dampf gemacht werden, muss – insbesondere hinsichtlich der Unsicherheit, ob überhaupt Dampf in nennenswerter Menge ausgekoppelt werden wird - von einer reinen Stromerzeugungsfahrweise und damit anderen Druck- und Temperaturverhältnissen ausgegangen werden als dies in der im Vorbescheidverfahren vorgelegten Immissionsprognose der Fall ist. Damit verbunden sind sehr viel höhere Emissionen. Die zusätzliche Belastung für Luft und Boden wird in der damals vorgelegten Prognose auch dadurch verkannt, dass keine Regentage und dadurch bedingte Deposition im direkten Umfeld berücksichtigt werden. Im Vorbescheid sind außerdem für den – hauptsächlichen - Lastbetrieb größer als 70% keine Emissions-Massenströme vorgegeben, so dass bei dieser Fahrweise keine Obergrenze des Volumenstroms gegeben ist und die tatsächliche Belastung für die Region gar nicht absehbar ist.

Mit dem projektierten GuD-Kraftwerk entstünde jedenfalls eine erhebliche Zusatzbelastung insbesondere durch Stickoxide für die Region.

2.2. Verschärfung der Stickstoff-Problematik in der Region

Die Stickstoffbelastung der Bevölkerung ist entgegen den allgemeinen Annahmen nicht nur nicht gesunken sondern teilweise sogar angestiegen. Dies ergibt sich u.a. aus den KfZ-Zulassungszahlen, den Verbrauchszahlen für Treibstoff und einer Vielzahl neuer bzw. erweiterter Produktionsanlagen

in Krefeld. Dies macht eine Neubewertung der durch das projektierte GuD-Kraftwerk verursachten Stickoxidmissionen erforderlich. Dies ist insbesondere mit Blick auf die erheblichen Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV neu zu beurteilen – zumal diese auch zu der Verpflichtung geführt haben, eine Vielzahl von Luftreinhalteplänen für die Region aufzustellen. Hierbei ist zu prüfen, ob die Zielerreichung der Luftreinhaltepläne der Gesamtregion durch zusätzliche Stickstoffmissionen gefährdet wird.

2.3. Unklare wasserrechtliche Situation

Eine geringe Dampfauskopplung erhöht auch die über die Zellenkühler abgeführte Wärmemenge in den Rhein. Ein Volumen von 1013 m³/h Abwasser inkl. Abschlämmlung aus den Zellenkühlern (7.597.500 m³ pro Jahr bei 7500 Betriebsstunden) mit unklarer Temperaturvorgabe (der wasserrechtliche Bescheid liegt den Naturschutzverbänden nicht vor) kann aus Sicht der Naturschutzverbände nicht irrelevant sein, insbesondere bei gleichzeitigem klimawandelbedingtem Temperaturanstieg der Fließgewässer.

Die Anzahl der Zellenkühler ist im Vorbescheid nicht festgelegt. So ist es unklar ob 8 oder 12 zum Einsatz kommen sollen.

2.4. Neuregelung der Vorgaben zur Umweltverträglichkeit

Ein vorläufiges Gesamturteil kann nur auf der Basis einer den aktuellen Erfordernissen entsprechenden UVP erfolgen. Hierzu ist die im Vorbescheidverfahren vorgelegte UVP nicht geeignet. Vielmehr sind die Prüfkriterien der seit Mai 2017 unmittelbar geltenden UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) zu berücksichtigen.

Die Richtlinie nennt in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a als Schutzgüter "Bevölkerung und menschliche Gesundheit". Die Richtlinienänderung erfolgte, um eine gezielte Bedeutungsstärkung oder Ausweitung des Schutzgutes „Mensch“ zu erreichen. Es geht dabei um die stärkere oder besondere Berücksichtigung von bestimmten Bevölkerungsgruppen, beispielsweise solche Bevölkerungsgruppen, die aus Mangel an ökonomischen Ressourcen, fehlendem Zugang zu Bildung oder aufgrund von Erkrankungen und Behinderungen sowie ihrer körperlichen Konstitution (z.B. junge und ältere Menschen) in besonderem Maße empfindlich für gesundheitsbezogene Umweltbelastungen aufgrund von UVP-pflichtigen Projekten sind. Dabei ist stets von der gesundheitsrelevanten Wirkung auszugehen, die zu umweltbedingten Krankheitslasten führen kann. Beispielsweise können die nach dem (nun unwirksamen) Vorbescheid zulässigen, einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen in der Nacht zu Schlafunterbrechung und gar Schlafabbruch führen und sind daher gesundheitlich relevant.

Im vorliegenden Fall ist also insbesondere die Belastung der Bevölkerung durch Stickoxide und Schall erneut zu betrachten. Je nachdem, welche Wirkungsbereiche im Betrachtungsmittelpunkt stehen kann sich die

Zusammensetzung der zu betrachtenden empfindlichen Gruppe unterschiedlich gestalten.

2.5. FFH-Verträglichkeitsprüfung

In Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die aktuellen Prüfkriterien zugrunde zu legen und eine erneute Kumulationsbetrachtung durchzuführen, da durch das Unwirksamwerden des Vorbescheids auch die „Vorrangstellung“ des projektierten GuD-Kraftwerks gegenüber später beantragten Projekten entfällt.

3. Unzureichende Antragsunterlagen

Es fehlt eine datenbasierte Gegenüberstellung der beantragten Veränderungen zur bisherigen Genehmigung.

Der mit der beantragten Änderung der Teilgenehmigung einhergehende Flächenverbrauch bzw. das Maß der Versiegelung sind unklar und bedürfen einer Gegenüberstellung mit den Unterlagen der bisherigen Teilgenehmigung.

Der Ausgangszustandsbericht liegt nicht vor. Da sowohl die vorhandene Grundwassersicherung des Chemparks als auch die zusätzliche Kühlwassermenge einen erheblichen Einfluss auf den Rhein und die Grundwasserflüsse hat, muss dieser vor Erteilung einer Genehmigung vorliegen und auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es wird nicht ausgeführt, wann die geplante Baufeldfreimachung erfolgen soll. Hierbei ist auch zu bedenken, dass eine derartige Baufeldfreimachung durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und das Brachfallen der Flächen bis zum tatsächlichen Baubeginn - wohlmöglich erst Jahren später - auch zur Ansiedlung zahlreicher Tier- und Pflanzenarten führen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker